

**Satzung der Hochschule Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
vom 21. April 2015, zuletzt geändert am 15. Mai 2018**

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Gesetz am 21. November 2011 (GVBl. I S. 679) und § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. I S. 172 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz am 30. April 2014 (GVBl. I S. 115) hat der Senat der Hochschule Darmstadt am 21. April 2015 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und Kriterium für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für grundständige Studiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag) i. V. m. § 9 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen).

(2) Die Hochschule Darmstadt führt das Verfahren nach Maßgabe der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung durch.

§ 2 Beteiligung am Verfahren

Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nur beteiligt, wer den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht gestellt hat. § 9 Abs. 1 der Vergabeverordnung sowie die Möglichkeit der Hochschule zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 3 Spezifisches Auswahlkriterium der Hochschule

(1) Bei der Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Darmstadt ist als Zweitkriterium das Kriterium der „Berufsausbildung“ mit einer Notenverbesserung zu berücksichtigen. Dabei wird bei Abschluss in einem bundesweit anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. nach der Handwerksordnung eine Notenverbesserung um 0,1 gewährt. Die Regelung findet keine Anwendung für Bewerberinnen und Bewerber, wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung allein über eine Berufsausbildung erlangt haben.

(2) Für das Hochschulauswahlverfahren müssen der Annahmeerklärung alle erforderlichen Unterlagen sowie in diesem Fall eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe beigefügt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann ein Fachbereich für seine(n) Studiengang/Studiengänge im Rahmen einer eigenen Auswahlsetzung ein eigenes Verfahren und Kriterium für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag i. V. m. § 9 der Vergabeverordnung Hessen festlegen.

(4) Die Informationen über die Auswahlkriterien der einzelnen Studiengänge werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

§ 4 Erstellung von Ranglisten

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der Auswahlkriterien je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 14 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin/vom Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Darmstadt in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16. Die Gültigkeit der Satzung ist zunächst auf 2 Jahre beschränkt.

Mit Beschluss des Senats vom 15. Mai 2018 wurde die Gültigkeit dieser Satzung erneut verlängert für eine Dauer von weiteren 2 Jahren.

Genehmigt mit Beschluss des Präsidiums vom 26. Juni 2018

Darmstadt, den 26. Juni 2018

Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident

